Benutzungssatzung der Gemeindebücherei Haag i. OB

Vom 05. Januar 2026

Der Markt Haag i. OB erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

1) Die Gemeindebücherei Haag i. OB ist eine öffentliche Einrichtung des Markt Haag i. OB

2) Die Gemeindebücherei dient ausschließlich und unmittelbar der örtlichen Kulturpflege, der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit, der Information, der Unterhaltung sowie der beruflichen und allgemeinen Bildung und dient damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne der AO.

3) Jeder ist berechtigt, die Gemeindebücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

3) Während des Aufenthalts in der Gemeindebücherei Haag i. OB und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Satzung sowie die Hausordnung.

4) Für die Nutzung des Angebots der Gemeindebücherei werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

1) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises an und erhalten einen Leserausweis für eingetragene Benutzer (i.d.F. Leserausweis).
Die Benutzer bestätigen mit ihrer Unterschrift, diese Satzung sowie die Gebührensatzung und Hausordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Gemeindebücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Benutzer bestätigen mit ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

3) Minderjährige können selbst Benutzer werden. Minderjährige bedürfen einer schriftlichen Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich damit zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

4) Nicht natürliche oder juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.

5) Die Benutzer sind verpflichtet, der Gemeindebücherei Änderungen des Namens, der Anschrift und der Kontaktdaten wie Telefon und E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Leserausweis

1) Die Ausleihe von Medien der Gemeindebücherei ist nur mit einem gültigen Leserausweis zulässig.

2) Der Leserausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Sein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

3) Für die Ausstellung eines neuen Leserausweises als Ersatz für einen abhandengekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr gemäß Gebührensatzung erhoben.

4) Mit Leserausweisen von Kindern können grundsätzlich nur Medien aus dem Bereich Kinder und Jugend entliehen werden.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

1) Gegen Vorlage des Leserausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist von vier Wochen ausgeliehen werden.

2) Für andere Medien als Bücher kann der Markt Haag i. OB kürzere Leihfristen festlegen.

3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag um weitere vier Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

4) Eine Verlängerung ist maximal zweimal möglich.

5) Ausgeliehene Medien können auf Wunsch des Benutzers vorbestellt werden.

6) Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb von zwei Wochen nach Benachrichtigung nicht abgeholt, so kann die Gemeindebücherei anderweitig darüber verfügen.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Gemeindebücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

2) Die Anzahl der entleihbaren Medien kann beschränkt werden.

3) Für einzelne Medienarten und in Sonderfällen kann die Gemeindebücherei besondere Leistungen festsetzen und bekannt geben.

4) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben, z. B. für Spielfilme oder Computerspiele, sind auch für die Ausleihe der Gemeindebücherei verbindlich.

5) Die Benutzer verpflichten sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

§ 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Gemeindebücherei auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

1) Im Bestand der Gemeindebücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken, die Mitglied im BibliotheksVerbund Bayern sind, beschafft werden.

2) Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten hierfür zusätzlich.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. im Wege des öffentlich-rechtlichen Mahn- und Vollstreckungswesens beigetrieben.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen oder Verlust sind die Benutzer schadensersatzpflichtig.

2) Vor der Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung der Gemeindebücherei anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt und der Benutzer haftet für vorhandene Schäden.

3) Verlust oder Beschädigung der Medien während der Ausleihe sind der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

4) Eine Weitergabe des Leserausweises oder ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Die Benutzer haften auch für Schäden, die durch unzulässige Weitergabe von Medien bzw. des Leserausweises an Dritte entstehen.

5) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Gemeindebücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Gemeindebücherei entstehen.

6) Die Gemeindebücherei haftet nicht für etwaige Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstanden sind.

§ 11 Schadensersatz

1) Die Gemeindebücherei kann bei Verlust und Beschädigung (z. B. defekte Medienhüllen, Spieleteile, Beilagen, beschädigte Bücher) nach pflichtgemäßem Ermessen Schadensersatz verlangen.

2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 12 WLAN-Nutzung in den Räumen der Bücherei

1) Benutzer können mit ihrem eigenen mobilen Gerät über WLAN im Internet surfen oder die Internet-PC's der Gemeindebücherei benutzen. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PC's kann von der Büchereileitung festgelegt werden.
Das WLAN ist kostenlos für alle, ein Leserausweis ist nicht erforderlich.

2) Die Gemeindebücherei haftet nicht:
- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
- für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
- für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
- für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch die Nutzung der Büchereiarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
- für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

3) Die Gemeindebücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

4) Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich:
- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN

gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
- keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren
- keine geschützten Daten zu manipulieren
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

Es ist nicht gestattet:
- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
- an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 13 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

1) Mit Betreten der Gemeindebücherei erkennen die Benutzer diese Satzung an.

2) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt werden.

3) Der Benutzer haftet für die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen in den Büchereiräumen.

4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Gemeindebücherei keine Haftung.

5) Rauchen und Essen sind in der Bücherei nicht gestattet. Das Mitbringen von Tieren (mit Ausnahme von Assistenzhunden) ist untersagt.

6) Das Hausrecht wird von der Leitung der Gemeindebücherei oder durch die beauftragte Stellvertretung wahrgenommen. Den jeweiligen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 14 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Satzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für eine begrenzte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 15 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der katholischen Pfarrkirchenstiftung vom 28.02.2022 außer Kraft.

Haag i. OB, den 05.01.2026

Markt Haag i. OB

Schätz
1. Bürgermeisterin